

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 30.01.2017

TOP 1 Information durch den Bürgermeister

a) Spende der Volksbank-Raiffeisenbank für die Jugendfeuerwehr
Bürgermeister Werner Binder informierte über eine Spende der Volksbank-Raiffeisenbank Riedlingen in Höhe von 1.500 Euro für die Erstausrüstung der Jugendfeuerwehr. Gleichzeitig bedankte er sich bei der Volksbank-Raiffeisenbank Riedlingen für die Unterstützung.

b) Zuwendung des Landes für Sprachförderung
Bürgermeister Werner Binder teilte mit, dass durch das Land Baden-Württemberg eine Zuwendung für Sprachförderung in den Kindergarten in Höhe von 6.600 Euro bewilligt hat. Die Verwaltung hatte aus dem Förderprogramm „SPATZ“ eine Förderung beantragt. Eindank gilt hier dem Land Baden-Württemberg.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Es gab keine Fragen aus der Bürgerschaft.

TOP 3 Bekanntgabe nicht-öffentliche Beschlüsse

Personalangelegenheiten

Eingruppierung Fronmeister

Der Gemeinderat stimmte bei zwei Enthaltungen ansonsten einstimmig zu, dass die Fronarbeiter der Gemeinde künftig nach TVöD eingruppiert und vergütet werden.

Eingruppierung Hausmeister Hallen

Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu, dass die Hausmeister der gemeindeeigenen Hallen künftig nach TVöD eingruppiert und vergütet werden.

Eingruppierung Mitarbeiter Backhaus Offingen

Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu, dass die Mitarbeiterinnen im Backhaus Offingen künftig nach TVöD eingruppiert und vergütet werden.

Auszahlung Mehrarbeitsstunden und Erhöhung Beschäftigungsumfang

Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu, dass bei einer Mitarbeiterin angefallene Mehrarbeitsstunden ausbezahlt werden, die nicht durch Freizeitausgleich abgebaut werden können. Außerdem beschloss der Gemeinderat bei zwei Mitarbeiterinnen die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs.

Verlängerung Bauzwang

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Verlängerung einer Bauverpflichtung aus 2012 um drei Jahre bis 2020.

TOP 4 Gemeindearchive Uttenweiler und Teilorte

Nach dem Landesarchivgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, Unterlagen von bleibendem Wert in eigenen Archiven zu verwahren, zu erhalten und zu erschließen. Das Verzeichnis der Archivunterlagen in den Gemeindearchiven der Gesamtgemeinde sowie deren Unterbringung entspricht nicht mehr den modernen Standards. Auch die Zugangsmöglichkeit zu den Archiven für interessierte Bürger sollte optimiert werden. Ferner muss eine Archivordnung erlassen werden. Herr Dr. Jürgen Kniep vom Kreisarchivamt Biberach erläuterte die Situation in den Gemeindearchiven und das Notwendig werden verschiedener Maßnahmen (u.a. Erstellung eines Findbuchs/Verzeichnisses, ordnungsgemäße Lagerung in Archivkartons, ggf. Optimierung der Räumlichkeiten).

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt einer Katalogisierung der Archivgüter und Ertüchtigung der Lagermöglichkeiten in den Gemeindearchiven zu.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreisarchivamt einen Vertrag zur Katalogisierung der Archivgüter über die nächsten 6-7 Jahre abzuschließen, Beginn ist frühestens 2018. Die entsprechenden Mittel sind in der Haushalts- und Finanzplanung einzustellen.**

TOP 5 Friedhofssatzung

a) Festlegung Gebührenordnung

Die Gemeinde Uttenweiler hat die Bestattungsgebühren vom Büro „Heyder und Partner“ aus Tübingen neu kalkulieren lassen. Der Beschluss dazu wurde am 30.05.2016 gefällt. Die neue Gebührenordnung soll zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft treten. Die entsprechende Vorankündigung dazu erschien im Mitteilungsblatt der KW 50/2016. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2017 bis einschließlich 2021.

Die Überarbeitung der Gebührensätze war zwingend notwendig:

Erstens ist die Kostendeckung auf einem sehr niedrigen Niveau und zweitens sind bereits Grabarten auf dem Friedhof vorhanden, für die die Verwaltung keine adäquaten Gebühren verlangen kann bzw. es gar keine Gebührensätze gab (z. B. Pflegegebühr für die Rasengräber). Auch datiert die letzte Gebührenänderung aus dem Jahr 2001 (mit Anpassung an den Euro); sie ist also 15 Jahre alt.

Bürgermeister Werner Binder begrüßte Frau Krets und Frau Reichert vom Büro Heyder und Partner und ging auf die Sitzungsinformation ein. Frau Krets stellte die Gebührenkalkulation anhand einer Präsentation dar. Die Kalkulation gilt zunächst für die nächsten fünf Jahre, sofern nicht früher eine erneute Berechnung notwendig wird.

b) Satzungsbeschluss

Die aktuelle Friedhofssatzung ist veraltet und stammt aus dem Jahr 1989. Sie entspricht überhaupt nicht mehr der Mustersatzung vom Gemeindetag Baden-Württemberg. Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen zudem nicht mehr dem aktuellen Bestattungsrecht aus Baden-Württemberg. Teilweise wurden wesentliche Änderungen (Nutzungsdauer Gräber 25 statt 30 Jahre) noch nicht in die Satzung eingearbeitet.

Die Verwaltung schlug die Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Gemeindetags vor. Die Satzung wurde auf die Ortsverhältnisse angepasst und mit dem Bestatter und dem Steinmetz abgestimmt. Frau Saskia Dietz stellte die wichtigsten Veränderungen der Satzung kurz dar. Da nur der Friedhof in Uttenweiler kommunal ist, die übrigen Friedhöfe in den Teilorten gehören der Kirche, gilt die Friedhofssatzung auch nur in Uttenweiler.

Nach Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der aufgezeigten Friedhofssatzung samt Gebührenordnung mit 80% Kostendeckung zu. Die entstehende Unterdeckung wird über den allgemeinen Haushalt abgedeckt.**
- 2. Die Friedhofssatzung samt Gebührenordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.**
- 3. Die bisherigen Satzungs- und Gebührenfestlegungen mit allen Änderungen treten damit außer Kraft.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Friedhofssatzung samt Gebührenordnung öffentlich bekannt zu machen.**

TOP 6 Haushalt 2017

Vorberatung

Der Haushalt 2017 mit allen Bestandteilen wurde im Entwurf durch die Verwaltung vorgelegt. Mit den Ortsvorstehern und dem stellv. Bürgermeister Elias Ihle wurde die Investitionsliste bereits in einem separaten Termin vorbesprochen. Es ist vorgesehen, in der nächsten Sitzung des Gemeinderats am 20.02.2017 den Haushaltsplan mit Haushaltssatzung zu verabschieden. Bürgermeister Werner Binder ging kurz auf den Haushaltsentwurf ein. Kämmerer Alexander Preuß stellte den Haushalt 2017 anhand einer Präsentation vor. Bei den Einnahmen in 2016 konnte besonders die Gewerbesteuer positiv verbucht werden. Trotzdem soll in 2017 nachhaltig geplant werden. Die Kreisumlage bei den Ausgaben ist etwas höher als im Vorjahr, obwohl der Landkreis den Hebesatz verringern konnte. Auch die vorgesehenen Investitionen für 2017 werden im Einzelnen dargestellt. Eine wichtige Einnahme ist der voraussichtliche LRP-Zuschuss für das Schlosshofareal. Sollte dieser nicht in dieser Höhe erfolgen, muss der Gemeinderat darüber beraten, wie die ggf. fehlende Einnahme kompensiert werden kann. Insgesamt ist eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 850.000 Euro sowie eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 500.000 Euro vorgesehen. Zuletzt ist zum Haushaltsausgleich eine geplante Kreditaufnahme von rund 480.000 Euro vorgesehen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 7 Baugebiet Bucheschle II

a) Festlegung Bauplatzpreise

Bei einem Klausurabend des Gemeinderats im Dezember 2016 wurden die Bauplatzpreise für das Baugebiet Bucheschle II vorbesprochen. Die Ausschreibung der Erschließungsmaßnahme wurde inzwischen veröffentlicht. Die voraussichtlichen Kosten für das gesamte Baugebiet betragen nach einer Kostenhochrechnung rund 2,7 Mio. Euro, dies bedeutet pro m² Bauland ca. 98,00 Euro. Dabei wurde eingerechnet: Grundstückerwerb, Kosten Bauleitverfahren, Gutachten, Ausgleichs- und Eingriffsbilanzierungen, Ausgleichsmaßnahmen, Erschließungsarbeiten, Immissionskosten, Artenschutz, Erschließungsbeitrag, Anschlussbeiträge wie Wasserversorgungsbeitrag, Klärbeitrag, Abwasserversorgungsbeitrag usw..

Grundsätzlich wurde vorgeschlagen, dass die Kosten von den jeweiligen Bauherren getragen werden sollen. Die Gemeinde möchte keine Gewinne generieren, allerdings auch nicht die einzelnen Bauplätze subventionieren. Auch hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2016 ein innerörtliches Förderprogramm verabschiedet. Das Förderprogramm sollte durch den Verkauf von Bauplätzen mitfinanziert werden. Deshalb wurden die Bauplatzpreise mit einem geringen Aufschlag versehen.

Es wurde vorgeschlagen die Bauplatzpreise grundsätzlich in zwei Kategorien zu staffeln: Randlage und Innenlage.

Im Baugebiet wurden in der Vergangenheit Bodenauffüllungen getätigt, des Weiteren bestand in Richtung Dettenberger Straße eine Lehmgrube. Die Bereiche wurden mit Bodengutachten (ABU Jahr 2008 / BauGrund Süd 2015) punktuell untersucht. In großen Teilen sind nur Bodenauffüllungen vorhanden, bei einigen Probebohrungen/Schürfungen wurden auch andere Ablagerungen aufgefunden. Die Bodengutachten stehen den möglichen Bauinteressenten zu Verfügung und werden auch transparent aufgezeigt.

Aus diesem Grund schlug die Verwaltung vor, zwei weitere Bauplatzpreiskategorien festzulegen:

- begünstigte Innenlage
- begünstigte Randlage.

Wie durch den Gemeinderat beschlossen, werden im ersten Bauabschnitt 27 Bauplätze (incl. 2 Bauplätze für mehrgeschossige Bauweise) erschlossen.

Bis auf 8 Bauplätze werden für alle Grundstücke und Flächen die entstehenden Oberflächenwässer im geplanten Regenrückhaltebecken gedrosselt in einen Vorfluter abgegeben. Für 8 Bauplätze (Bauplätze Nr. 1 – 8) sind gem. Bebauungsplan Zisternen festgesetzt. Diese werden sofort bei der Erschließung in diese Grundstücke eingebaut. Zwar werden die Zisternen für die Entwässerung benötigt, allerdings ist es für das jeweilige Baugrundstück auch ein Vorteil bereits eine eigene Zisterne für spätere Nutzungen (evtl. Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw.) schon im Grundstück zu haben. Daher schlug die Verwaltung vor, dass dieser Vorteil, eine Zisterne schon im Grundstück zu haben, von den jeweiligen Grundstückseigentümern mit 2.000 Euro pauschal entlohnt werden soll.

Entlang der Baugrundstücke Nr. 26, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 36 schlug die Verwaltung vor, dass die zukünftigen Grundstückseigentümer den gemeindlichen Grünstreifen mit einem Pachtvertrag übernehmen müssen. Analog dem Beschluss Baugebiet Baint III in Offingen wurde eine Pauschalpacht von 25 Euro/Jahr vorgesehen. Die vorgeschriebene Anpflanzung und die Pflege der Bäume übernimmt die Gemeinde, den Unterhalt der Fläche die jeweiligen Grundstückseigentümer.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig:

- 1. Die Bauplatzpreise Bucheschle II werden grundsätzlich in zwei Kategorie (Rand- und Innenlage) eingeteilt. Des Weiteren werden diese Kategorien aufgrund Auffüllungen in früheren Jahren wiederum in zwei Unterkategorien (begünstigte Randlage, begünstigte Innenlage) aufgeteilt. Sollten den Bauherren evtl. Unkosten für eine Entsorgung entstehen, ist dies damit abgegolten. Auch eine Haftung wird damit ausgeschlossen, dies ist in den einzelnen Kaufverträgen festzuschreiben.**
- 2. Der Bauplatzpreis für die Randlage wird erst bei der Resterschließung des Baugebiets durch den Gemeinderat festgelegt.**
- 3. Der Bauplatzpreis beträgt für die Innenlage 105,00 Euro je m² voll erschlossen.**
- 4. Der Bauplatzpreis für die begünstigte Innenlage wird auf 98,00 Euro je m² voll erschlossen festgelegt.**
- 5. Der Bauplatzpreis für die begünstigte Randlage wird auf 105,00 Euro je m² voll erschlossen festgelegt.**
- 6. Die Vermessungs- und Hausanschlusskosten werden gesondert abgerechnet.**
- 7. Für die Bauplätze Nr. 1- 8 werden zusätzlich Kosten in Höhe von 2.000 Euro für eine Zisterne abgerechnet.**
- 8. Voraussetzung für den Kauf der Baugrundstücke Nr. 26, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 36 ist die Pacht des grünen Ausgleichstreifens mit einer Pachtpauschale von jährlich 25,- Euro.**

b) Festlegung Vergabegrundsätze

Da sich bereits 20 Interessenten bei der Verwaltung gemeldet haben, ist es notwendig ein transparentes Vergabeverfahren festzulegen. Bürgermeister Werner Binder stellte einen Entwurf der Vergabegrundsätze im Einzelnen vor. Jeder Interessent soll angeschrieben und zu einem öffentlichen Termin, wo die Bauplätze ausgelost werden, eingeladen werden. So wäre ein transparentes Verfahren möglich.

Einstimmiger Beschluss nach Beratung des Gemeinderats:

Dem Vergabeverfahren und den weiteren Hinweisen wird zugestimmt.

c) Anschluss Telekom

Die Deutsche Telekom hat der Verwaltung mitgeteilt, dass die Erschließung des Baugebiets mit einer eigenen Glasfaserverkabelung erfolgen soll. Wie bekannt ist die Gemeinde dabei, anhand der vorliegenden Masterplanung eine eigene Breitbandinfrastruktur FttB/FttH

aufzubauen. Die Frage war, ob diese Infrastruktur auch im Baugebiet „Buchesle II“ erfolgen soll, auch wenn die Deutsche Telecom hier ihr eigenes Glasfaserkabel zur Verfügung stellen möchte. Die Verwaltung war der Meinung, an der eigenen Planung festzuhalten, damit irgendwann in der Zukunft eine komplette kommunale Breitbandinfrastruktur vorhanden ist.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat stimmt der Einlegung von Leerrohren zum Ausbau der kommunalen Breitbandinfrastruktur zu.

TOP 8 Anpassung Bauplatzpreise

Der Gemeinderat möchte die Ortskerne aller Gemeinden von Uttenweiler beleben und hat in der Sitzung am 12.12.2016 beschlossen, mit einem gemeindlichen Förderprogramm einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen. Die Finanzierung des Förderprogramms soll über einen Aufschlag beim Verkauf von Bauplätzen erfolgen. Die Bauplatzpreise der noch zur Verfügung stehenden Bauplätze im gesamten Gemeindegebiet sollten nun angepasst werden. Wenige Bauplätze werden dabei nicht berücksichtigt, da bereits Verhandlungen geführt wurden/werden:

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

1. Im Baugebiet „Ausang“ in Ahlen (Flst. 548/7 u. 548/9) wird der Bauplatzpreis auf 59,00 Euro/m² voll erschlossen festgelegt.
2. Im Baugebiet „Kirchenweg“ in Dieterskirch (Flst. 164, 164/7, 164/6, 164/4 u. 167/3) wird der Bauplatzpreis auf 59,00 Euro/m² voll erschlossen festgelegt.
3. Im Baugebiet „Brunnenwiesen“ in Offingen (Flst. 2221) wird der Bauplatzpreis auf 59,00 Euro/m² voll erschlossen festgelegt.
4. Werden bei den Grundstücken Flst.Nr. 638/9, 164/12, 297/3 und 2635/1 die Verhandlungen nicht zu Ende geführt, werden die jeweiligen Bauplatzpreise ebenfalls um 7,00 Euro/m² angehoben.
5. Die Hausanschlusskosten und Vermessungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand dem jeweiligen Eigentümer zusätzlich in Rechnung gestellt.

TOP 9 Ergänzungssatzung „Flst. 43/3 und 43/10“ in Dieterskirch

- a) Beratung über eingegangene Bedenken und Anregungen durch die Träger der öffentlichen Belange und der Öffentlichkeit

Nach Bewilligung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Flst. 43/3 und 43/10“ in Dieterskirch in der Sitzung vom 21.11.2016 wurde dieser nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurde abschließend in der Sitzung beraten.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zugestimmt.
2. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

- b) Satzungsbeschluss

Bürgermeister Werner Binder erläuterte die Ergänzungssatzung (zeichnerischer Teil), sowie die Begründung zur Ergänzungssatzung, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf Grundlage der Ökokontoverordnung und die Satzung.

Einstimmiger Beschluss:

1. Die Ergänzungssatzung „Flst. 43/3 und 43/10“ in Dieterskirch mit folgenden Bestandteilen
 - a) der zeichnerische Teil der Ergänzungssatzung, gefertigt vom Ingenieurbüro Funk (Riedlingen) im Maßstab 1:500 mit Datum vom 30.01.2017
 - b) die Begründung zur Ergänzungssatzung vom 30.01.2017
 - c) die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf Grundlage der Ökokontoverordnung vom 30.01.2017wird als Satzung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

c) Festlegung Verkauf Ökopunkte auf Basis einer Mischkalkulation

In der Sitzung am 21.11.2016 wurde bereits über den Verkauf der Ökopunkte an die jeweiligen Grundstückseigentümer beraten. In dieser Sitzung wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Ökopunkte zum Preis von 0,25 € je Ökopunkt (nach Ökokontoverordnung) zu verkaufen. Bei 8.024 Punkten würde der Verkaufspreis insgesamt 2.006,00 Euro betragen. Der Gemeinderat hatte darum gebeten, den Preis der Ökopunkte anhand einer Mischkalkulation hinsichtlich der Baugebiete Bucheschle und Baint festzulegen. Die Entscheidung wurde vertagt. Die Verwaltung schlug nun vor, für einen Ökopunkt den Preis von 37,5 Cent festzulegen. Dieser ergibt sich aus der Mittelung von 25 Cent (Ökokontoverordnung) und von 50 Cent (aktuelle Ausgaben der Gemeinde für den Kauf von Ökopunkten). Bei 8.024 Punkten beträgt der Verkaufspreis insgesamt somit 3.009,00 Euro.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Verkauf der Ökopunkte zum Preis von 37,5 Cent je Ökopunkt wird zugestimmt.

TOP 10 Baugesuche

- Bauvoranfrage: Neubau eines Wohnhauses mit Garage als Betriebsleiterwohnung auf Flst. 3375, Gemarkung Dentina
Einstimmiger Beschluss: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- Erstellung eines Einfamilienhauses auf Flst. 43/10, Am Mühlbach 4, Gemarkung Dieterskirch
Einstimmiger Beschluss:
 1. Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Dieterskirch das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
 2. Die Untere Baurechtsbehörde wird gebeten, folgenden Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen:
Im Einzugsbereich des Planvorhabens befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle Heinzelmann mit Schweinehaltung. Durch diese genehmigte Tierhaltung ist auf dem Grundstück mit Geruchsimmissionen in einer im Dorfgebiet zulässigen Höhe zu rechnen, die zu dulden ist.
- Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen (Tektur) auf Flst. 2373, Festes Riedle 2, Gemarkung Offingen
Einstimmiger Beschluss: Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Offingen das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- Neubau eines Carports für Wohnmobil auf Flst. 2501, Zum Bussen 29, Gemarkung Offingen
Einstimmiger Beschluss: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- Kenntnisgabeverfahren: Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Flst. 2300 (Teil), Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss:
 1. Der Bauantrag wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde kann derzeit keinen Zeitpunkt festlegen, bis wann die Erschließung des Baugebiets „Buchesle II“ durchgeführt ist.

3. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für provisorische Maßnahmen oder Zufahrten oder sonstige Forderungen die auf die fehlende Erschließung des Baugrundstücks zurückzuführen sind.

- Errichtung eines Schuppens für landwirtschaftliche Geräte auf Flst. 345/2, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- Neubau einer Doppelgarage auf Flst. 2205/49, Berthold-von-Stein-Str. 23, Gemarkung Uttenweiler
Das Baugesuch wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
- Neubau Wohnhaus mit Garage auf Flst. 164/12, Am Pfarrgarten 16, Gemarkung Dieterskirch
Einstimmiger Beschluss: Dem Bauantrag und der Befreiung hinsichtlich der Erhöhung auf zwei Vollgeschosse wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

TOP 11 Betrauungsakt für die Gesellschafter der Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, weshalb sie gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) grundsätzlich verboten sind. Allerdings gibt es Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen, sodass diese legal gewährt werden können (vgl. Artikel 107 Abs. 2 und 3 AEUV).

Die Finanzierung der OTG durch die beteiligten Landkreise und Kommunen wäre dann beihilferechtskonform, wenn die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde oder wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs erfüllen würde, aber aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Union freigestellt wäre. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) „betraut“ (Betrauungsakt) sind, von der so genannten Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden.

Um EU-konform handeln zu können ist es wichtig, dass der Betrauungsakt von allen beteiligten Landkreisen und Kommunen im gleichen Wortlaut erlassen werden muss.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Die Gemeinde Uttenweiler betraut die Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) mit der Durchführung der im beigefügten Betrauungsakt (Anlage 1) näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismusförderung und des Regionsmarketings. Der Betrauungsakt für die Internationale Bodensee Tourismus GmbH (Anlage 2) ist integraler Bestandteil des Betrauungsaktes für die OTG. Durch die Betrauung der OTG betrauen die Gesellschafter der OTG damit zugleich auch die Internationale Bodensee Tourismus GmbH.

TOP 12 Kommunalvertrag Stromlieferung

Teilnahme an der Bündelausschreibung GT-Service

Der Kommunalvertrag Strom mit der EnBW läuft zum 31.12.2017 aus. Die EnBW wird sich aus dem Stromgeschäft zurückziehen und den laufenden Vertrag nicht weiter verlängern. Die Gemeinde muss daher den Kommunalvertrag Strom öffentlich (europaweit)

ausschreiben. Um sich ganz an das Vergaberecht zu halten und das Verfahren geordnet zu durchlaufen, möchte sich die Gemeinde an der Bündelausschreibung Strom des Gemeindetags Baden-Württemberg beteiligen. Frist zur Zusage der Beteiligung ist bis zum 17.02.2017. Die Kosten der Serviceleistung vom Gemeindetag belaufen sich auf rund 1.400 € brutto.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

Die Verwaltung schlägt vor, sich an der Bündelausschreibung Kommunalvertrag Strom vom GT-Service mit Kosten von rund 1.400 € brutto zu beteiligen.

TOP 13 Conrad Graf-Musikschule e.V.

Beschluss über die Erhöhung der kommunalen Zuschüsse

Die Gemeinde Uttenweiler ist Mitträger der Conrad Graf-Musikschule e.V.. Als Trägerin wird von der Gemeinde jedes Jahr ein Zuschuss anhand der Schülerzahlen aus Uttenweiler als Ko-Finanzierung zu den jährlichen Zahlungen des Landes Baden-Württemberg geleistet. Im 5-Jahres-Durchschnitt waren diese in der Vergangenheit 1.220,00 Euro für die Gemeinde Uttenweiler. Die Musikschule gerät seit geraumer Zeit an ihre finanzielle Leistungsgrenze. Von der Vereinsführung wurde in der jüngsten Vergangenheit versucht Spenden zu generieren. Dies ist auch geglückt. Allerdings sind einmalige Spenden von kurzer finanzieller Tragfähigkeit. Grund für die finanzielle Situation sind vor allem die jährlichen Steigerungen in den Personalkosten.

Die Gemeinde Uttenweiler würde eine Erhöhung mit ca. 800 Euro treffen. Es wurde vorgeschlagen diese Erhöhung mitzutragen und als Trägerin der Verantwortung gegenüber der Musikschule sowie den Schülerinnen und Schülern aus Uttenweiler gerecht zu werden.

Nach Beratung beschloss der Gemeinderat bei 2 Gegenstimmen ansonsten einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt für eine Erhöhung des Trägerzuschusses an die Conrad Graf-Musikschule e.V. zu.

TOP 14 Bekanntgabe, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Es lagen keine sonstigen Punkte vor.